OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400204/2/ER/HUE

Datum:
Linz, 18. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A H, S X, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Oktober 2016, Zl. 0059659/2016, wegen einer Übertretung des Bundestraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend korrigiert wird, dass die Tatortumschreibung „Abschnitt: KN Linz-Land-F-weg“ durch „Abschnitt: KN Linz – Linz-F-weg“ ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 30,-- Euro einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2016, Zl. 0059659/2016, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro bzw eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen L-..... (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt und welches im Tatzeitpunkt nicht von der allgemeinen Mautpflicht im Sinne des § 5 BStMG 2002 ausgenommen war, am 13. Juni 2016 um 19:54 Uhr die A7 bei km 0,846, Abschnitt KN Linz-Land-F-weg, RFB: Unterweitersdorf (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliege die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut. Zum Tatzeitpunkt sei am Fahrzeug eine nicht mehr gültige Jahresvignette 2014 angebracht gewesen, obwohl die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei.

Begründend führte die belangte Behörde dazu Folgendes aus:
„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der A. vom 24.08.2016.
Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 01.09.2016, GZ: VerkR96-29465-2016 wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,00 verhängt. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschuldigte in offener Frist Einspruch erhoben und diesen wie folgt begründet:
‚Da ich auf meinem PKW mit dem Kennzeichen L-..... eine Jahresvignette besitze, welche ordnungsgemäß angebracht ist, erachte ich diese Strafverfügung als nicht berechtigt.‘
In der Folge wurde das Strafverfahren gem. § 29a VStG an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hinsichtlich des Hauptwohnsitzes des Beschuldigten zur Durchführung übertragen.
Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:
[...]
Die vorliegende Verwaltungsübertretung wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und im System registriert. Auf dem dort gespeicherten und auch im Akt befindlichen Beweisfoto ist eindeutig ersichtlich, dass im Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine Jahresvignette 2014 angebracht war, welche bis einschließlich 31.01.2015 gültig und somit im Tatzeitpunkt nicht mehr gültig war.
Im Tatzeitpunkt 13.06.2016 war somit - entgegen der Behauptung des/der Beschuldigten - keine gültige Vignette am Fahrzeug angebracht.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:
[...]
Der Beschuldigte hat eine mautpflichtige Bundesstraße benützt, obwohl die geschuldete Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Es ist somit der Tatbestand der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.
Schuldfrage:
[...]
Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen. Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte er mit seiner Rechtfertigung nicht erbringen.
Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG 2002 treffen den Lenker hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung umfassende Mitwirkungs- und Kontrollpflichten. Diesen Pflichten ist der Beschuldigte, nämlich in dem Sinne, dass er es verabsäumt hat eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe anzubringen bzw. dies zu überprüfen, nicht nachgekommen. Sein Verhalten ist als sorgfaltswidrig einzustufen, da es ihm obliegen wäre, für eine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu sorgen.
Vor dem Hintergrund der Mitwirkungs- und Kontrollpflicht des Lenkers gereicht die Rechtfertigung des Beschuldigten nicht mangelndes Verschulden darzutun.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.
Zur Strafhöhe [...]
Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war kein Umstand. Zur Bemessung der Strafhöhe wird angemerkt, dass die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde; die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind demnach ohne Relevanz (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).
Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind, vor dem Hintergrund der oa. Kontrollpflichten, nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgebracht. Dem Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kann kein solches Gewicht beigemessen werden. Eine außerordentliche Strafmilderung scheidet daher aus (VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Gegen dieses am 31. Oktober 2016 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 16. November 2016. Der Bf führte darin Folgendes aus:
„Da die Strafverfügung VerkR96-29465-2016 von ihnen auf meinen PKW mit dem Kennzeichen L-..... ausgestellt wurde und erst beim letzten schreiben auf personenkraftwagen bis 3,5t umgeändert wurde, und mein 2. Auto welches auf Wechselkennzeichen angemeldet, aber ein LKW bis 3,5 Tonnen ist. finde ich, ist diese

Strafverfügung meiner Meinung falsch bzw nicht eindeutig Richtig ausgestellt und erhebe dadurch erneut Einspruch.
Falls der Einspruch keine Wirkung zeigt, bitte ich sie Höflichst mir einen Erlagschein zu senden, welcher mit der Ursprünglichen Strafe (120€) ausgestellt ist. Den rechtlichen Betrag, ersuche ich sie, auf Kulante weise zu lösen, da die Strafverfügung nicht korrekt ausgestellt wurde."

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 23. November 2016 unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 13. Juni 2016 um 19.54 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nämlich der A7 bei km 0.846, Abschnitt KN Linz – Linz-F-weg, Fahrtrichtung Unterweitersdorf, ein Fahrzeug (VW-Bus) mit dem Kennzeichen L-....., dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, gelenkt, wobei am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht war.

Das Fehlen einer gültigen Vignette zur Tatzeit ist mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt worden. Der Zulassungsbesitzer wurde am 24. Juni 2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht entsprochen worden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt samt Beweisfoto und wurde vom Bf in seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis nicht bestritten.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 38/2016 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 44 besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs 1).
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die A. ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs 4).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf bestreitet nicht den ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Tatvorwurf, bringt aber in der Beschwerde erneut vor, dass der Spruch der Strafverfügung vom 1. September 2016, Zl. VerkR96-29465-2016, falsch sei, zumal sein PKW mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, der ebenfalls auf das Wechselkennzeichen L-..... angemeldet sei, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt über eine gültige Mautvignette verfügt habe. Erst im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses sei dies „auf Personenkraftwagen bis 3,5 Tonnen umgeändert“ worden.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst: VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048) ist eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen.

Zu den Anforderungen an den Tatvorwurf führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, aus, dass der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) dann entsprochen sei, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis werde daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

§ 10 Abs 1 BStMG stellt lediglich auf „Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt“ ab und macht dabei keinen Unterschied, ob ein derartiges Fahrzeug als PKW oder LKW bezeichnet wird. Es muss jedoch der Tatvorwurf so genau umschrieben sein, dass er unverwechselbar feststeht und der Bf in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen. Ferner muss der Spruch geeignet sein, den Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Durch seinen uneingeschränkten Einspruch gegen die Strafverfügung, mit der ihm vorgeworfen wurde, auf seinem PKW mit dem ggst Kennzeichen sei keine gültige Mautvignette angebracht gewesen, ist diese Strafverfügung außer Kraft getreten (§ 49 Abs 2 VStG). Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, das innerhalb eines Jahres ab der vorgeworfenen Tat erlassen wurde, erfüllt die Anforderungen der zitierten Judikatur, indem dem Bf damit alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Strafnorm (§ 20 Abs 1 BStMG) vorgeworfen wurden. Dies blieb vom Bf auch unbestritten.
Dem Bf wurde somit innerhalb der Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 1 VStG die Tat entsprechend den Anforderungen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorgeworfen.

Ob die dem Straferkenntnis vorausgegangene Strafverfügung dem Straferkenntnis nicht entspricht und der Tatvorwurf der Strafverfügung der Realität entspricht, ist jedoch unbeachtlich, da das bekämpfte Straferkenntnis, dessen Tatvorwurf jedenfalls den Anforderungen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entspricht, innerhalb der einjährigen

Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs 1 VStG) – und damit rechtzeitig, um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern – erlassen wurde.

Der Bf hat – unbestritten – zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen L-....., dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ohne gültige Mautvignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt. Dies wurde ihm im angefochtenen Straferkenntnis vor Eintritt der Verfolgungsverjährung vorgeworfen. Ob der Spruch der vorangegangenen – durch den uneingeschränkten Einspruch außer Kraft getretenen – Strafverfügung korrekt war, ist daher unbeachtlich.

Das Beschwerdevorbringen geht daher ins Leere. Es ist unstrittig und zudem durch das Beweisfoto erwiesen, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war. Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Ist die vorgeworfene Tat iSd zitierten Judikatur zu § 44a VStG ausreichend konkretisiert, ist die Rechtsmittelinstanz nicht nur berechtigt, sondern zwecks Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44a Z 1 VStG verpflichtet, eine Konkretisierung im Spruch vorzunehmen (VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162 uHa VwGH 3.5.2000, 2000/03/0010).
Die Korrektur des Spruchs des bekämpften Bescheids durch das Landesverwaltungsgericht OÖ dient der Korrektur eines Schreibfehlers bei der Tatortumschreibung. Auch diese Abänderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ ist im Übrigen innerhalb der offenen Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist von fahrlässigem Handeln auszugehen. Dem Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.2.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt und als Milderungsgrund die Unbescholtenheit des Bf gewertet, wobei Erschwerungsgründe nicht hervorgetreten sind.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125).

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 3 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter